

Merkblatt zur Antragstellung auf Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (SächsGfbWBG)

Die staatliche Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung nach dem Gesetz SächsGfbWBG bedarf eines förmlichen Antrages. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung

1. von einer geeigneten Person geführt wird,
2. über fachlich geeignetes Unterrichtspersonal verfügt,
3. die Durchführung der praktischen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen, die eine fachliche Anleitung gewährleisten, vertraglich gesichert hat,
4. über Unterrichtsräume und eine ausreichende Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln verfügt und
5. die Weiterbildung entsprechend den nach § 8 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnungen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe) durchführt.

Die Antragstellung erfolgt über die Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (www.gesunde.sachsen.de) oder das „Amt 24“ (amt24.sachsen.de).

Für die Antragstellung gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Öffnen Sie das Antragsformular auf einer der beiden benannten Internetseiten.
2. Füllen Sie das Antragsformular aus. Bitte beachten Sie, dass nur bei bestehender Online-Verbindung die Daten zwischengespeichert und versendet werden können.
3. Verwenden Sie die Schaltfläche „Abschließen und Versenden“ unten links auf der letzten Seite, um den Antrag abzuschließen.
4. Daraufhin öffnet sich eine Webseite auf dem Formularserver. Klicken Sie dort im Bereich „Formular einreichen (Standard)“ auf die Schaltfläche „Einreichen“.
5. Das Formular wird nun elektronisch an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gesendet. Danach öffnet sich eine Bestätigungsseite, auf der Sie bitte die Schaltfläche „Formularansicht“ betätigen.
6. Das ausgefüllte Antragsformular wird nun angezeigt. Drucken Sie dieses aus, damit Sie den Antrag unterschreiben und versenden können. Notieren Sie sich weiterhin die Antragsnummer (oben rechts auf dem Antrag), diese benötigen Sie für das korrekte Ausfüllen der Anlagen.
7. Füllen Sie die entsprechenden Anlagen aus, indem Sie das jeweils dafür vorgesehene Formular verwenden. Im Kopf jeder Anlage geben Sie bitte die Antragsnummer an. Nach dem Ausfüllen der Anlagen können diese nun elektronisch an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz übermittelt werden. Gehen Sie dazu entsprechend den unter 3. und 4. aufgeführten Schritten vor. Bei einer elektronischen Überlieferung der Anlagen müssen diese nicht auch in Papierform dem SMS zugestellt werden.

Sofern Sie für mehrere Weiterbildungen die staatliche Anerkennung beantragen, sind die Anlagen 2 und 3 für jede Weiterbildung getrennt auszufüllen.

Folgende Unterlagen sind dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in Papierform zur Verfügung zu stellen:

- das Antragsformular handschriftlich unterzeichnet
- die Nachweise über die berufliche Qualifikation der Schulleitung in amtlich beglaubigter Kopie oder als Zweitschrift im Original,
- die Vereinbarungen mit den Einrichtungen gemäß Anlage 3 in Kopie
- der Mietvertrag gemäß Anlage 4 in Kopie

**Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Referat 26
Albertstraße 10
01097 Dresden**

Bitte beachten Sie bei Ausfüllen der Unterlagen auch folgende Hinweise:

Antragsformular - Leitung der Weiterbildungseinrichtung:

Im Antragsformular tragen Sie bitte die Bezeichnung und die Anschrift der Weiterbildungseinrichtung, den Namen und den Sitz des Trägers sowie einen Ansprechpartner und Angaben zur Erreichbarkeit ein. Zur Prüfung der Eignung der Leitung der Weiterbildungseinrichtung fügen Sie bitte die Nachweise über die berufliche Qualifikation der Leitung in amtlich beglaubigter Kopie oder als Zweitschrift im Original bei. Das Antragsformular enthält ebenfalls die Erklärung über die Aufnahme in ein vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite zu veröffentlichendem Verzeichnis über staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtungen. Bitte kreuzen Sie an, ob Sie zustimmen oder ablehnen.

Die Antragsnummer wird automatisch vergeben und ist im weiteren Schriftverkehr neben dem Aktenzeichen anzugeben.

Anlage 1 - Weiterbildung

Eine wesentliche Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist, dass die Einrichtung Weiterbildungen im Sinne der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe anbietet oder anbieten möchte. Bitte tragen Sie in der Anlage 1 ein, für welche Weiterbildungen im Sinne der SächsGfWBVO die staatliche Anerkennung erteilt werden soll. Die Angaben "Abschnitt/Unterabschnitt" beziehen sich auf die Gliederung der SächsGfWBVO.

Beispiel:

Weiterbildung in/für	Abschnitt/Unterabschnitt
Leitungsaufgaben für Gesundheitseinrichtungen	nach Abschnitt <input type="text" value="2"/> Unterabschnitt <input type="text" value="1"/> SächsGfWBVO

Anlage 2 - Unterrichtspersonal

Für den Nachweis, dass die Weiterbildungseinrichtung über geeignetes Unterrichtspersonal verfügt, füllen Sie bitte die Anlage 2 getrennt für jede Weiterbildung aus. Die Nachweise über die berufliche Qualifikation sind nur auf gesonderte Anforderung zuzusenden. Im Rahmen einer Besichtigung der Weiterbildungseinrichtung kann in die Nachweise Einsicht genommen werden. Wir bitten Sie, diese dann bereit zu halten.

Für die Angabe, welche Module die jeweilige Lehrkraft unterrichtet (Spalten 4 und 5), verwenden Sie bitte die Gliederungsnummern des Modules der jeweiligen Anlage. Die Spalte 4 („Modul der Anlage 1“) ist nur auszufüllen, wenn die Weiterbildung auch die Grundstufe nach der Anlage 1 umfasst.

Beispiel:

Weiterbildung nach Abschnitt <input type="text" value="2"/> Unterabschnitt <input type="text" value="1"/> SächsGfWBVO i. V. m. Anlage/n <input type="text" value="1"/> und <input type="text" value="2"/>					
i.V.m					
Name	Vorname	berufliche Qualifikation	Modul der Anlage <input type="text" value="1"/>	Modul der Anlage <input type="text" value="2"/>	beschäftigt
Mustermann	Minna	Medizinpädagogin	1.2; 1.4	2.2; 2.1	hauptamtlich nebenamtlich

Anlage 3 - Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Weiterbildung

Zum Nachweis, dass die zur Durchführung der praktischen Weiterbildung geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen, bitten wir um die entsprechenden Angaben in der Anlage 3, getrennt für jede Weiterbildung. Die Fachbereiche, in denen praktische Weiterbildung zu erfolgen hat, entnehmen Sie bitte dem Modul praktische Weiterbildung bzw. Hospitation der jeweiligen Anlage. Die fachliche Anleitung ist grundsätzlich von Personen mit der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung und der Weiterbildung als Praxisanleiter/in sicherzustellen. Übergangsweise kann die fachliche Anleitung durch eine Person mit einer entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung, aber ohne Weiterbildung als Praxisanleiter/in, oder mit einem Gesundheitsfachberuf und mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in dem die Weiterbildung betreffenden Fachbereich durchgeführt werden (vgl. § 2 SächsGfWBVO). Die Vereinbarungen mit den Einrichtungen über die Durchführung der praktischen Weiterbildung sind dem Antrag als Kopie beizufügen.

Anlage 4 - Unterrichtsräume und Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln

Zum Nachweis der Unterrichtsräume bitten wir, den Mietvertrag vorzulegen. Geht aus dem Mietvertrag die Anzahl und Größe der Räume nicht hervor, tragen Sie diese bitte in der Anlage 4 ein. Für die Angaben über die Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln nutzen Sie bitte ebenfalls die Anlage 4.

Für die Sicherstellung der baupolizeilichen, feuerpolizeilichen und hygienischen Standards trägt der Träger der Weiterbildungseinrichtung die Verantwortung. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist berechtigt, die Zusendung der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen kommunalen Bauamt, Gesundheitsamt und über die Brandverhütungsschau zu verlangen.

Für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft entfallen die Nachweise nach Anlage 4.